

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht zum CO₂ Gesetz

I. Einleitung

Die SGL begrüsst die rechtzeitige Vorlage und Vernehmlassung zur Revision des CO₂-Gesetzes in Liechtenstein von Seiten der Regierung, womit der reibungslose Übergang im Januar 2022 gewährleistet werden soll, wenn das neue CO₂-Gesetz der Schweiz – vorbehaltlich der Annahme anlässlich der Referendumsabstimmung vom 13. Juni 2021 – in Kraft tritt.

Die Solargenossenschaft ist sich bewusst, dass der Handlungsspielraum Liechtensteins relativ begrenzt ist, da aufgrund bestehender bilateraler Verträge viele Bestimmungen analog zum Schweizer Recht umgesetzt werden müssen.

Wir beschränken uns deshalb auf Stellungnahmen zu Punkten, bei denen Liechtenstein eigenständige Lösungen beschliessen kann.

II. Zusammenfassung

Wir nehmen zu folgenden Punkten kritisch Stellung:

Umverteilung der Einnahmen aus der CO₂ Abgabe

Es ist hinsichtlich der Lenkungswirkung im Bereich der Treibhausgase, aus sozialpolitischer Sicht und für die Akzeptanz der Massnahmen absolut zentral, dass eine namhafte und spürbare Rückverteilung der Einnahmen aus der CO₂-Abgabe an die Bevölkerung stattfindet. Dies soll im CO₂ Gesetz klar definiert werden.

Benennung der Verminderungsziele und besondere Bedeutung von Zwischenzielen

Die Verminderungsziele für die Treibhausgasemissionen sollen benannt werden und sie sind in Zwischenschritten zu erhöhen. Liechtenstein hat sich bis 2030 auf 40% festgelegt, dies wird nicht ausreichend sein auf dem Weg zur Klimaneutralität bis 2050. Beispielsweise sind die EU (55% bis 2030) und Deutschland (65% bis 2030) dabei, sich wesentlich ambitioniertere Ziele zu setzen.

Anteil an Emissionsreduktionen aus internationalen Marktmechanismen

Gemäss der vorgeschlagenen Formulierungen wird nur bestimmt, dass vom Reduktionsziel bis 2030 (40%) ein Viertel (10%) im Inland zu reduzieren ist. Wird nichts Gegenteiliges festgehalten, könnten die restlichen 60% auf dem Weg zur Klimaneutralität im Ausland reduziert werden, falls sie «sich nicht durch Massnahmen im Inland im Sinne von Abs. 1 vermindern lassen» (Art. 3 Abs. 3). Die Solargenossenschaft schlägt vor, dass festgelegt werden soll, dass maximal 10% der Emissionen im Ausland vermindert werden dürfen und der Rest im Inland vermindert werden muss.

CO₂-Grenzwerte bei Gebäuden

Die CO₂-Reduktionen bei Gebäuden sind für Liechtenstein von wesentlicher Bedeutung. Der Ausstieg aus Heizungssystemen auf der Basis von fossilen Energieträgern soll deshalb rascher erfolgen als von der Regierung vorgeschlagen, z.B. indem sich Liechtenstein an den Richtlinien der fortschrittlichsten Kantone in der Schweiz orientiert.

Berichterstattung

Die Berichterstattung über die Verhältnismässigkeit und Zielerreichung der Klimastrategie soll in einem kürzeren Rhythmus erfolgen als vorgeschlagen. Die Berichterstattung über die Zielerreichung und Wirksamkeit der Massnahmen im Verkehr soll nicht unterbleiben, obwohl Liechtenstein hier wohl in die Berichterstattung der Schweiz eingebunden ist, denn Aussagen über Liechtenstein sind für die Beurteilung der Zielerreichung und der erforderlichen Massnahmen von grosser Bedeutung.

III. Stellungnahme

Umverteilung der Einnahmen aus der CO₂-Abgabe

In der Gesetzesvorlage **fehlt eine explizite Regelung für die Verwendung der Erträge aus der CO₂-Abgabe**. Diese ist nicht nur hinsichtlich der Lenkungswirkung im Bereich der Treibhausgase, sondern auch aus sozialpolitischer Sicht und für die Akzeptanz der Massnahmen absolut zentral in einem CO₂ Gesetz und sollte daher klar definiert werden.

Bis jetzt gilt in Liechtenstein gemäss Art. 16 des CO₂-Gesetzes von 2013 der Grundsatz: «Der Anteil der Bevölkerung [am Ertrag aus der CO₂-Abgabe] wird gleichmässig an alle natürlichen Personen zurückverteilt **oder** zur Finanzierung umweltpolitischer Massnahmen verwendet». Das heisst: Ein Teil der Einnahmen wird via AHV direkt an die liechtensteinischen Unternehmen zurückverteilt. Der Rest der Einnahmen wird für die Finanzierung der Förderbeiträge gemäss Energieeffizienzgesetz (EEG) verwendet.

Da Förderbeiträge aber ausschliesslich Einwohner*innen mit Wohneigentum zugutekommen, **bedeutet schon die jetzige Regelung eine Umverteilung der CO₂-Abgabe, statt dass sie möglichst staatsquoten-neutral ist, wie dies für Lenkungsabgaben weitgehend der Fall sein sollte.**

In der Schweiz hingegen werden seit 2008 zwei Drittel der CO₂-Erträge via die Krankenversicherer direkt an die Bevölkerung mittels Gutschriften auf den Krankenkassenprämien zurückerstattet (zur Zeit ca. CHF 80 pro Jahr pro Person). Mit dem neuen CO₂-Gesetz in der Schweiz wird dieser Betrag weiter ansteigen. Die Schweizer Regelung ist nicht nur sozialverträglich, sondern bildet auch eine solide Basis für die Akzeptanz für die im Gesetz enthaltenen Erhöhungen von Umweltabgaben, da die Bevölkerung den Nutzen direkt sieht. Der Bundesrat formuliert es in der Abstimmungsbroschüre folgendermassen: «Das revidierte CO₂-Gesetz beruht nicht auf Verboten, sondern kombiniert – wie bisher – finanzielle Anreize, Investitionen in den Klimaschutz und technischen Fortschritt. Das CO₂-Gesetz sorgt mit Lenkungsabgaben dafür, dass sich klimafreundliches Verhalten lohnt: Wer wenig CO₂ verursacht, profitiert finanziell. Wer viel CO₂ verursacht, bezahlt mehr». Dies soll auch der Grundsatz für Liechtenstein sein.

Unser Vorschlag:

Beibehaltung der Art. 16ff im CO₂ Gesetz von 2013 zur Verwendung der Erträge, mit folgendem geänderten Wortlaut:

«Verwendung des Ertrages aus der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen

1) Der Ertrag aus der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen wird nach Massgabe der von Bevölkerung und Wirtschaft entrichteten Beträge aufgeteilt.

2) Bis zu einem Drittel des Anteils der Bevölkerung wird zur Finanzierung umweltpolitischer Massnahmen verwendet. Mindestens zwei Drittel werden gleichmässig an alle natürlichen Personen zurückverteilt. Die Regierung kann öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private gegen angemessene Entschädigung mit der Verteilung beauftragen.

3) Ein Drittel des von der Wirtschaft entrichteten Betrages wird zur Finanzierung umweltpolitischer Massnahmen verwendet. Der übrige Anteil der Wirtschaft wird den Arbeitgebern entsprechend dem abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmer über die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ausgerichtet. Sie wird angemessen entschädigt.

4) Die Regierung regelt Art und Verfahren der Rückverteilung mit Verordnung.

Berechnung der Erträge und Evaluation

1) Die Erträge berechnen sich aus den Einnahmen einschliesslich der Zinsen und abzüglich der Vollzugskosten.

2) Die Regierung berichtet dem Landtag jährlich über die Höhe der Einnahmen und deren Verwendung gemäss Art. (s.o.)“

Benennung der Verminderungsziele und besondere Bedeutung von Zwischenzielen

In der Gesetzesvorlage **fehlt die Benennung der jetzigen Verminderungsziele bis 2030. Diese sind zwar im Emissionshandelsgesetz (EHG) festgehalten**, sollten aber der Vollständigkeit halber auch hier erwähnt werden. Die Gründe dafür sind:

- **Vollständigkeit:** Im Emissionshandelsgesetz sind auch beide Liechtensteiner Klimaziele, der national festgelegte Beitrag «Nationally determined contribution» (NDC) und das Klimaneutralitätsziel festgesetzt, deshalb sollte im CO₂-Gesetz nicht nur die Klimaneutralität stipuliert werden, sondern auch die NDC.
- **Gewichtung:** Für die Erreichung der Ziele des Pariser Übereinkommens sind die Treibhausgasemissionen in den kommenden fünf bis zehn Jahren ausschlaggebend. Das Fehlen des 2030-Ziels im Gesetzestext kann fälschlicherweise den Eindruck erwecken, dass das 2050 Ziel grössere Bedeutung besitzt, obwohl das Gegenteil der Fall ist.

Darüber hinaus ist auch die geplante Überführung der Klimastrategie in die Klimalangzeitstrategie mit Blick auf die besondere Bedeutung der Entwicklung im nächsten Jahrzehnt nicht nachvollziehbar. Falls aus Effizienzgründen nur eine Klimastrategie publiziert werden soll, sollte diese nicht ‚Langzeitstrategie‘ heissen, sondern hauptsächlich eine Strategie für die kommenden fünf bis zehn Jahre sein, eingebettet in eine Langzeitvision.

Da diese Strategie mindestens im Fünfjahresrhythmus neu an die UNFCCC kommuniziert werden muss, sollte sie mindestens alle 2 Jahre überarbeitet werden. Für dieses regelmässige Anpassen der Ziele an die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, sowie das Überwachen der Zielerreichung, muss genügend Personal zur Verfügung gestellt werden.

Wir merken an dieser Stelle auch an, dass die Erklärungen zu Art. 3 fälschlicherweise den Eindruck erwecken, dass das Anpassen des von Liechtenstein national festgelegten Beitrags im Jahr 2020/21 unnötig sei. Das Klimaübereinkommen sieht diese Anpassungen ausdrücklich ab 2020 vor, und eine Verbesserung der liechtensteinischen «Nationally determined contribution» ist angesichts des 55% Ziels der EU und des IPCC Berichts zu 1.5C aus 2018 dringend geboten. Auch Deutschland hat mit den vorgeschlagenen 65% wesentlich ambitioniertere Ziele für die Emissionsreduktionen bis 2030, die Schweiz hat sich 50% zum Ziel gesetzt.

Unser Vorschlag:

Änderung Art. 3 Absatz 1):

„Die Treibhausgasemissionen sind bis zum Jahr 2050 gegenüber dem Stand des Jahres 1990 gesamthaft auf netto-null zu vermindern, bis zum Jahr 2030 um 40% gegenüber 1990. Die Klimaneutralität im Jahre 2050 und etwaige Zwischenziele sind grundsätzlich durch Massnahmen im Inland zu erreichen.“

Änderung Art. 3 Absatz 2):

„Zur Erreichung der Klimaneutralität und zur Einhaltung der Erwärmungsobergrenzen des Klimaübereinkommens nach Abs. 1 erstellt die Regierung eine Klimastrategie für den Zeitraum bis Mitte des Jahrhunderts und legt die notwendigen Zwischenziele fest, darunter die national festgelegten Beiträge im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Klimaübereinkommens (Nationally Determined Contributions; NDCs). Die Klimastrategie und die national festgelegten Beiträge sind regelmässig, mindestens alle zwei Jahre, zu überprüfen und, wenn möglich, zu erhöhen bzw. zu beschleunigen.“

Anteil an Emissionsreduktionen aus internationalen Marktmechanismen

Artikel 3 Absatz 3) benennt ausdrücklich, dass Emissionszertifikate aus dem Ausland zulässig sind. Da hier aber keine Obergrenze angegeben ist, lässt dies die Möglichkeit offen, dass bis zu 100% der Reduktionen zur Klimaneutralität aus dem Ausland stammen könnten (oder zumindest die 70%, die nicht schon im national festgelegten Beitrag als Reduktionen im Inland festgelegt wurden).

Wir erwarten hier eine Begrenzung des Anteils der ausländischen Emissionsreduktionen, z.B. auf die 10%, die schon im national festgelegten Beitrag festgehalten sind, so dass 90% im Inland erzielt werden müssen. Dies steht auch im Einklang mit dem globalen Reduktionspfad, der bis Mitte des Jahrhunderts für die meisten Regionen interne Nullemissionen vorsieht.

Unser Vorschlag:

Zusatz Art. 3 Absatz 3):

„Der Anteil der Minderungen aus dem Ausland darf 10% der Gesamtreduktion von 100% nicht überschreiten.“

CO₂-Grenzwerte bei Gebäuden

Die Energiezufuhr bei Gebäuden im Artikel 10 ist nicht konform mit den Zielen des Pariser Übereinkommens. Fossil betriebene Heizungen sollten so schnell wie möglich durch neue Technologien ersetzt werden, die über ihre Lebensdauer auch oft wirtschaftlicher sind.

Dazu sollte der Grenzwert nicht über einen Zeitraum von 20, sondern maximal 8 Jahren reduziert werden. Zusätzlich sollte der Anwendungsbereich von Absatz 5) reduziert werden, da dieser viel zu weit gefasst ist.

Zu diesem Schluss sind auch schon mehrere Kantone in der Schweiz gekommen, z.B. Basel-Stadt und Appenzell Ausserrhoden.

In Basel-Stadt ist beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt. Bei der Berechnung der Mehrkosten wird von den Investitionskosten der Heizsysteme ausgegangen. Verglichen werden also die Investitionskosten für ein erneuerbares Heizsystem mit den Investitionskosten für ein fossiles System. Ölheizungen werden damit nicht grundsätzlich verboten; die Bewilligung wird aber an ihre Wirtschaftlichkeit gebunden. Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen ist meldepflichtig. Beim Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems ist der Energieverbrauch des Gebäudes innert 3 Jahren um 20 Prozent zu reduzieren. Das im Energiegesetz des Kantons Basel-Stadt seit 2016 festgelegte fortschrittliche Verfahren beim Ersatz von fossilen Heizungen wird als «Basler-Modell» bezeichnet.

Das Ausserrhoder Parlament hat sich im Februar 2021 deutlich gegen die Regierung und mit 53 gegen 3 Stimmen deutlich für den Kommissionsantrag der Bau- und Volkswirtschaftskommission (KBV) ausgesprochen, das «Basler-Modell» bei der Teilrevision des Ausserrhoder Energiegesetzes zu berücksichtigen. Der Gebäudebereich sei im Grunde der einzige klimapolitische Hebel, der dem Kanton zur Verfügung stehe und auch etwas bringe, sagte KBV-Präsident Tischhauser. Auch in den «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» MuKE 2025 sei das Basler-Modell vorgesehen.

Der liechtensteinische Landtag hat im Dezember 2020 «die Regierung beauftragt, die Gebäudevorschriften auf die Mindeststandards der MuKE 2014 im Gebäudebereich anzupassen, um einerseits ein Regelungsgefälle zur Schweiz zu vermeiden und andererseits den Einbau von fossil betriebenen Feuerungen bei Neu- und Umbauten zu erschweren». Deshalb ist es wichtig, dass dieses «Regelungsgefälle» auch zur MuKE 2025 nicht besteht. Der Auftrag des Landtags an die Regierung, «den Einbau von fossil betriebenen Feuerungen bei Neu- und

Umbauten zu erschweren» ist dadurch umzusetzen, dass die zulässige verursachte Menge CO₂ alle zwei statt wie vorgeschlagen alle fünf Jahre reduziert wird.

Unser Vorschlag:

Zusatz Art. 3 Absatz 3):

1) Ab 2023 dürfen:

a) Altbauten, deren Wärmeerzeugungsanlage für Heizung und Warmwasser ersetzt wird, in einem Jahr höchstens 20 kg CO₂ aus fossilen Brennstoffen pro m² Energiebezugsfläche verursachen. Der Wert ist in Zweijahresschritten um jeweils 5 kg CO₂ zu reduzieren

Falls die Erneuerung mit einer Heizung auf Basis erneuerbarer Energieträger nach Anrechnung öffentlicher Förderungen nicht teurer als der Ersatz mit einer Heizung auf Basis von fossilen Energieträgern ist, muss die Heizung mit erneuerbarer Energie eingebaut werden.

Zusatz Art. 3 Absatz 3):

5) Die Regierung kann mit Verordnung weniger strenge Anforderungen nach Abs. 1 vorsehen, wenn dies aus technischen ~~oder wirtschaftlichen~~ Gründen oder aufgrund des Schutzes überwiegender öffentlicher Interessen angezeigt ist.

Berichterstattung über die Verhältnismässigkeit und Zielerreichung der Klimastrategie

Um die Zielerreichung zu gewähren, müssen die Treibhausgasemissionen laufend evaluiert und Massnahmen wenn nötig zeitnah angepasst werden. Des Weiteren sollten die Ziele selbst evaluiert und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst werden. Dieses Monitoring sollte mindestens im Zweijahresrhythmus erfolgen und dem Landtag vorgelegt werden.

Unser Vorschlag:

Änderung Art. 33

1) Im Zuge der Überprüfung der Klimastrategie und der national festgelegten Beiträge nach Art. 3 Abs. 2 beurteilt die Regierung in regelmässigen Abständen, mindestens im Zweijahresrhythmus:

a) die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz;

b) die Notwendigkeit weiterer Massnahmen auf der Basis der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse.

2) Sie berücksichtigt dabei auch klimarelevante Faktoren wie Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Verkehrswachstum und erstattet dem Landtag regelmässig, mindestens alle zwei Jahre, Bericht.

Berichterstattung über die Zielerreichung und Wirksamkeit der Massnahmen im Verkehr

Im Vergleich zum Schweizer CO₂-Gesetz, Artikel 14 und 20, fehlt in Liechtenstein die separate Berichterstattung über die Wirksamkeit der Massnahmen im Verkehr. Der Grund hierfür ist wohl, dass Liechtenstein in der Schweizer Berichterstattung mit eingebunden ist. Hier wäre ein separater Bericht für die liechtensteinische Bevölkerung mit den tatsächlich erreichten Werten in Liechtenstein wünschenswert.

Unser Vorschlag:

Zusatz zu Art. 33

Diese Berichterstattung sollte für den Verkehr die folgenden Informationen mitbeinhalten:

► inwieweit die Zielwerte erreicht worden sind

- ▶ rechtzeitige Vorschläge für eine zusätzliche Verminderung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen für die Zeit nach 2030; unter Berücksichtigung der Regelungen der EU
- ▶ eine Liste der Importeure, Hersteller, Emissionsgemeinschaften und deren Ziele gemäss dem UVEK Bericht

IV. Weitere Punkte

Korrekturen

Art. 3, Absatz 2): „National Determined Contributions; NDCs“ heisst richtig „Nationally Determined Contributions; NDCs“.

Vaduz, 1. Juni 2021